

Zusatz zum Servicevertrag ATST: Zusatzbedingungen für die Attestierungsdienste der CSA Group („Attestierungsbedingungen“)

1. Allgemeines

1.1 Diese Attestierungsbedingungen gelten zusätzlich zur globalen Service-Vereinbarung („GSA“) für alle Attestierungsdienste, die Ihnen von CSA Group Certification & Testing, Inc. direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder autorisierte Drittanbieter in der ganzen Welt geleistet werden (gemeinsam als „wir“, „uns“, „unser“ oder „CSA Group“ bezeichnet). Der Begriff „Einrichtungen“ hat die gleiche Bedeutung wie in der GSA. Attestierungsdienste umfassen zwei Arten:

1.1.1 Art 1: Attestierungsbrief-Dienste („**Attestierungsbrief-Dienste**“) mit unserer Bewertung einer begrenzten Anzahl Ihrer Produkte oder Produktaspekte in Bezug auf spezifische Anforderungen eines von einer anerkannten Standard-Entwicklungsorganisation veröffentlichten Standards. Diese Leistung schließt unseren Attestierungsbrief mit ein.

1.1.2 Art 2 Attestierungsmarken-Dienste („**Attestierungsmarken-Dienste**“) mit unserer Bewertung von Produkten, deren laufende Herstellung Sie beabsichtigen, in Bezug auf spezifische Anforderungen eines von einer anerkannten Standard-Entwicklungsorganisation veröffentlichten Standards. Diese Leistung schließt eine Lizenz unserer Attestierungsmarke mit ein (wie unten definiert). Attestierungsmarken-Dienste sind nur für Produkte erhältlich, zu denen die CSA-Gruppe über internes Fachwissen verfügt und für welche kein Zertifizierungs-Programm der CSA Group vorhanden ist.

1.2 Einhaltung dieser Attestierungsbedingungen ist eine Voraussetzung für die Attestierung.

1.3 Sie übermitteln uns alle entsprechenden Anforderungen, Spezifikationen und/oder Protokolle, die wir zur Erbringung der Attestierungsdienste verwenden werden, wie in der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführt („**Anforderungen für die Attestierung**“). Sie sind allein verantwortlich für die Entwicklung sämtlicher Anforderungen für die Attestierung oder deren Beschaffung von Dritten. Sie sind für den Inhalt der Anforderungen für die Attestierung verantwortlich, unabhängig von der Quelle der Informationen, die zu deren Entwicklung genutzt wurde. Sie müssen diese Anforderungen für die Attestierung stets einhalten, einschließlich jeglicher Änderungen der Anforderungen für die Attestierung, wie Sie von uns in unserem alleinigen Ermessen bestimmt werden. Sie stimmen dem Erhalt von Newslettern, Info-Schreiben oder anderen Mitteilungen zu, in denen Änderungen der Anforderungen für die Attestierung kommuniziert werden. Sie weisen Ihre Einhaltung der neuen Anforderungen in der von uns geforderten Form nach.

1.4 Sie garantieren, dass jedes Ihrer gemäß diesen Attestierungsbedingungen bewertete Produkte (das „**attestiertes Produkt**“), das produziert oder hergestellt wurde, unabhängig von Branding oder Bezeichnung, in seiner Bauweise dem an uns übermittelten Muster entspricht und die Anforderungen für die Attestierung erfüllt. Sie sind dafür verantwortlich, dass die laufende Produktion attestierter Produkte auch weiterhin die Anforderungen für die Attestierung erfüllt.

1.5 Es ist Ihnen nicht gestattet, Ihre Attestierung auf eine Art zu verwenden, die die CSA Group in Verruf bringt. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen Sie keinerlei schriftliche oder mündliche Erklärungen bezüglich der Attestierungsdienste machen, die wir für jegliche Ihrer Produkte ausgeführt haben; einschließlich aller Aussagen, die wir für irreführend oder nicht autorisiert erachten.

1.6 Für Attestierungsmarken-Dienste wird die CSA Group Ihren Namen, Geschäftsadresse und attestiertes Produkt öffentlich aufführen, und Sie stimmen einer solchen Aufführung zu.

1.7 Sie müssen uns eine aktuelle Liste aller einzigartigen Modellnummern und Marken, unter denen ein von der CSA Group attestiertes Produkt vertrieben werden kann, zur Verfügung stellen und pflegen. Sie sind verantwortlich, andere Markeninhaber über Änderungen, die die ihre attestierten Produkte betreffen, in Kenntnis zu setzen.

2. Attestierungsdienste und Gebühren

Sie entrichten die folgenden Gebühren an uns. Wir überarbeiten von Zeit zu Zeit unsere Gebühren. Sofern Sie nicht von Ihrem Recht Gebrauch machen, diese Attestierungsbedingungen zu kündigen, entrichten Sie geänderte Gebühren.

2.1 Gebühren für Bewertungsdienste, unabhängig davon, ob sich Ihr Produkt für die Attestierungsmarken-Dienste qualifiziert;

2.2 Zusätzlich zu Dienstleistungsgebühren für Attestierungsmarken-Dienste, eine jährliche Handelslizenzgebühr und eine Überwachungsgebühr gegen Markenpiraterie. Jährliche Lizenz und Überwachungsgebühren sind im Voraus zahlbar und nicht erstattungsfähig, auch wenn diese Attestierungsbedingungen beendet werden oder wenn Sie die Attestierungsmarke zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Lizenzgebühr nicht verwenden;

2.3 Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen, einschließlich Inspektionen, die nach Aussetzung, Rücknahme oder Widerruf einer Produktattestierung oder Beendigung dieser Attestierungsbedingungen durchgeführt werden. Wir sind berechtigt, Gebühren für Inspektionen nach einer Kündigung oder ähnliche Inspektionen gegen im Voraus bezahlte Prüfgebühren zu verrechnen;

2.4 Verschiedene Listungsgebühren, falls Sie wünschen, attestierte Produkte unter verschiedenen Markennamen zu vermarkten oder zu vertreiben;

2.5 Bewertungsgebühren, wenn wir feststellen, dass Bewertungen von Einrichtungen und/oder des Betriebs infolge einer Änderung Ihrerseits (wie im Abschnitt 7.1 definiert) erforderlich sind;

2.5 Nachbewertungsgebühren, wenn wir feststellen, dass uns Muster vorgelegt werden müssen, weil sich die Attestierungsbedingungen, die Konstruktion oder das Design der attestierten Produkte geändert haben;

2.6 Untersuchungs-, Inspektions- oder Prüfgebühren, wenn Sie mit Ihren Verpflichtungen unter diesen Attestierungsbedingungen in Verzug sind bzw. wenn korrigierende Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Ihr Produkt den Anforderungen für die Attestierung entspricht;

2.7 Verwaltungsgebühren zum Entfernen von Modellen aus unserer Liste attestierter Produkte, unter anderem infolge einer Beendigung der GSA oder dieser Attestierungsbedingungen; und

2.8 anfallende Steuern, Zuschläge und Zoll-Courtagen

3. Lizenz der Attestierungsmarke (nur für Attestierungsmarken-Dienste)

3.1 Für Attestierungsmarken-Dienste erhalten Sie, in unserem alleinigen Ermessen, und vorbehaltlich der erfolgreichen Attestierung jedes Ihrer Produkte, eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, widerrufliche Lizenz zur Nutzung der CSA-Attestierungsmarke mit Beschreibung

(die „**Attestierungsmarke**“) in Verbindung mit den attestierten Produkten. Dies wird von uns in einem Attestierungsbericht oder anderem von uns an Sie bereitgestellten schriftlichen Dokument näher ausgeführt; falls zutreffend, wie in den Nutzungsrichtlinien für Handelsmarken der CSA Group beschrieben. Diese sind erhältlich unter http://www.csagroup.org/documents/testing-and-certification/certification_marks/Trademark-Usage-Guidelines.pdf, ausschließlich an den von uns autorisierten Standorten; und so lange, wie die attestierten Produkte die Anforderungen für die Attestierung erfüllen (die „Lizenz“).

3.2 Die Lizenz erstreckt sich auf diejenigen Standorte Dritter, die ausdrücklich von uns als autorisierte Einrichtungen für die Anbringung der Attestierungsmarke dokumentiert sind. Die Attestierungsmarke kann nur bei solchen Einrichtungen angebracht werden, die von uns entsprechend designed wurden. Sie sind vollumfänglich dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass solche Einrichtungen die Attestierungsbedingungen einhalten.

3.3 Durch Anbringung der Attestierungsmarke an Produkten, oder wenn Sie es Dritten gestatten, dies zu tun, sichern Sie und ausdrücklich zu, dass Ihr Produkt diese Attestierungsbedingungen erfüllt. In unserem alleinigen Ermessen können wir die Lizenz für jegliches attestierte Produkt oder jegliche attestierte Produktgruppe widerrufen, wenn Sie es versäumen, Ihren Verpflichtungen im Rahmen der Attestierungsbedingungen zu entsprechen.

3.4 Die Lizenz wird automatisch nach Beendigung der GSA oder dieser Attestierungsbedingungen widerrufen.

3.5 Die Lizenz wird automatisch widerrufen, wenn Sie Änderungen an attestierten Produkten vornehmen, ohne uns im Voraus über solche Änderungen zu informieren, oder wenn Sie keine Änderungen an attestierten Produkten vornehmen, die unserer Ansicht nach infolge von Änderungen an den Anforderungen für die Attestierung notwendig sind.

3.6 Auf Anfrage liefern Sie uns Muster jeglicher attestierten Produkte, die eine Attestierungsmarke tragen, damit wir Ihre Einhaltung der Anforderungen für die Attestierung überprüfen können.

3.7 Sie erhalten eine widerrufliche, nicht übertragbare Lizenz ohne Unterlizenzrechte, von uns bereitgestellte Attestierungsberichte zu reproduzieren und zu verwenden, vorausgesetzt das jeweilige Dokument wird vollständig und auf Ihr eigenes Risiko reproduziert und genutzt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie keinerlei Urheberrechtshinweise, Marken, Hinweise oder Ausgabedaten entfernen oder verändern oder Auszüge veröffentlichen.

3.8 Die Attestierungsmarke kann nicht mit Art 1, Attestierungsbrief-Dienste, verwendet werden.

3.9 Sie dürfen die Attestierungsmarke nicht auf einem der folgenden Produkte anbringen: (a) bereits installierte und im Einsatz befindliche Produkte; (b) im Einsatz befindliche Produkte, die geändert werden sollen; Komponenten für die Verwendung in CSA-zertifizierten Produkten bestimmt sind; oder Produkte, für die die CSA Group ein alternatives Programm bietet.

4. Modellnummern

Für die Dauer der Produktattestierung müssen Sie jedes Produktmodell mit einem unverwechselbaren Identifikationsmittel versehen, das eine Modellbezeichnung, Katalognummer, Serien- oder Typnummer enthalten kann. Dieses Identifikationsmittel muss sich in unserem Ermessen deutlich von Identifizierungen unterscheiden, die auf folgenden Produkten verwendet werden: (i) auf ähnlichen, aber nicht attestierten Produkten; (ii) auf ähnlichen attestierten Produkten; (iii) auf zurückgerufen oder ausgelaufenen Produkten.

5. Einrichtungen

Alle Produktionsstätten und Lagerhallen für attestierte Produkte unterliegen Inspektionsvorschriften. Sie müssen uns eine aktuelle Liste aller Standorte zur Verfügung stellen und pflegen, wo jegliche attestierten Produkte hergestellt werden, ebenso sämtliche Eingangshäfen und Lagerhallen, die im Zuge der Lagerung, Versendung oder Vertrieb der attestierten Produkte verwendet werden. Sie stellen sicher, dass alle Ihre Einrichtungen sich dieser Attestierungsbedingungen, der GSA, und der Einrichtungsbedingungen bewusst sind und ihnen zustimmen, einschließlich, ohne Einschränkung, den Zugangsvoraussetzungen für unsere Mitarbeiter.

6. Inspektionen

Jederzeit und in unserem eigenem Ermessen können wir angekündigte sowie unangekündigte Inspektionen attestierter Produkte und der damit verbundenen Prozesse und Datensätze in Einrichtungen durchführen, wo Ihre attestierten Produkte hergestellt oder gelagert werden. Von Fall zu Fall beachten wir schriftliche Anträge auf Vorankündigung, wenn Sie dies vernünftig begründen können. Für alle Inspektionen müssen Sie die Anforderungen von Abschnitt 5 der GSA über unseren Zugang zu Ihren Einrichtungen sowie Ihre Zusammenarbeit mit uns erfüllen. Wir können unter Umständen auf Ihren Wunsch hin Inspektionsgebühren direkt Ihren Einrichtungen in Rechnung stellen; letztlich jedoch sind Sie für alle Gebühren verantwortlich.

7. Bekanntmachung über wesentliche Änderungen

7.1 Sie müssen uns unverzüglich über jegliche Änderungen informieren, die eventuell Ihre Fähigkeit beeinträchtigen, die Anforderungen für die Attestierung einzuhalten. Dazu gehören einschließlich und ohne Einschränkung Änderungen des juristischen, kaufmännischen, organisatorischen Status oder der Eigentumsverhältnisses; Änderungen bei wesentlichem Führungs-, Entscheidungs- oder technischem Personal; Änderungen an dem attestierten Produkt oder der Herstellungsmethode; Änderungen an den Anforderungen für die Attestierung, Änderungen Ihrer Kontaktadresse und den Produktionsstätten; am Umfang des Betriebs in der Herstellungsmethode; wichtige Änderungen im Managementsystem; oder relevante Änderung Ihres Qualitätsmanagements („**Änderung Ihrerseits**“).

7.2 Unbeschadet des Vorhergehenden müssen Sie uns mindestens neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich über folgende Änderungen benachrichtigen: Name, Anschrift oder Ihr Besitzer; Name, Anschrift oder Besitz von Einrichtungen, wo Ihr attestiertes Produkt hergestellt wird oder wo attestierte Erzeugnisse mit Attestierungsmarken versehen werden dürfen; oder Änderungen an Marken oder Bezeichnungen, unter denen ein attestiertes Produkt vertrieben werden könnte. Sie erbringen uns Nachweise solcher Änderungen in der von uns vorgeschriebenen Form.

8. Werbung

8.1 Nur für Attestierungsmarken-Dienste, nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Attestierung von uns, und nur während die GSA und diese Attestierungsbedingungen in Kraft sind, dürfen Sie die Attestierungsmarke in Werbe- oder Promotionsmaterialien oder anderer Literatur sowie auf deren Behältnissen und Verpackungen verwenden, dies streng in Verbindung mit dem attestierten Produkt. Sie dürfen solche Produkte als „von der CSA attestiert“ bezeichnen. Ansonsten aber dürfen Sie unsere Markenzeichen nicht verwenden oder reproduzieren oder behaupten oder implizieren, dass wir Ihre Produkte billigen, unterstützen oder zertifiziert haben.

8.2 Sie machen keine öffentlichen Darstellungen, die darüber hinausgehen, dass die CSA Group das Produkt im Rahmen der Attestierungsmarken-Dienste attestiert hat. Sie stimmen zu, dass Ihre Produkte, die die Attestierungsmarke tragen, nicht als CSA-zertifiziert gelten. Sie werden Ihre Produkte nicht als CSA-zertifiziert bezeichnen.

8.3 Jegliche von Ihnen gemachte Behauptungen dürfen die Öffentlichkeit nicht irreführen.

8.4 Auf unser Verlangen hin ändern oder beenden Sie vollständig auf Ihre Kosten sämtliche Werbung oder andere Aktivitäten, die wir für unangemessen erachten. Dies verpflichtet Sie auch dazu, auf unsere Aufforderung hin Dritte dazu anzuweisen.

9. Etiketten

9.1 Wenn Sie durch uns autorisiert sind, die Attestierungsmarke an attestierten Produkten mit Etiketten anzubringen: (i) müssen Etiketten, in unserem alleinigen Ermessen, direkt von der CSA Group oder, je nach Programm, von einem unserer autorisierten Etikettenhersteller stammen; (ii) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie keine Etiketten oder durch Dritte drucken lassen; (iii) Etiketten dürfen nur durch von uns vorab schriftlich genehmigten Einrichtungen oder auf genehmigte Art und Weise angebracht werden. Etiketten sind immer gemäß den Anforderungen des jeweiligen Programms anzubringen, wie von uns in unserem alleinigen Ermessen festgelegt.

9.2 Wir können Etiketten konfiszieren, bis wie in Abschnitt 10 beschriebene Korrekturmaßnahmen abgeschlossen sind.

10. Beschwerden, Vorfälle und Korrekturmaßnahmen

10.1 Sie müssen Aufzeichnungen über alle Beschwerden führen, die Ihnen in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen für die Attestierung bekannt werden. Diese Aufzeichnungen müssen Sie uns auf Anfrage zur Verfügung stellen.

10.2 Sie müssen uns unverzüglich über alle Berichte oder Fälle von Verletzungen, Sachschäden oder potenzielle Gefahren in Kenntnis setzen, bei denen attestierte Produkte involviert sind.

10.3 Wir können Beschwerden, Berichte und Vorfälle im Zusammenhang mit attestierten Produkt nachgehen. Sie müssen mit unseren Untersuchungen kooperieren und, falls zutreffend, verpflichten Sie sich, auf Ihre Kosten von uns verlangte Korrekturmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das attestierte Produkt wieder in Übereinstimmung mit den Anforderungen für die Zertifizierung gebracht wird, oder wie sonst erforderlich, um möglichen Gefahren zu begegnen.

10.4 Unbeschadet des Vorhergehenden müssen Sie geeignete Maßnahmen in Bezug auf Beschwerden über und Mängel an attestierten Produkten ergreifen, falls diese die Einhaltung der Anforderungen für die Attestierung beeinflussen. Sie müssen uns unverzüglich über jegliche bevorstehenden Rückrufe oder andere Korrekturmaßnahmen informieren. Sie müssen Aufzeichnungen über die Korrekturmaßnahmen führen und pflegen und uns diese auf Anfrage sofort zur Verfügung stellen.

10.5 Für die entsprechenden Produkte übernehmen Sie die von uns geforderten Korrekturmaßnahmen, um möglichen Gefahren zu begegnen.

11. Laufzeit, Kündigung, Stornierung und Weiterbestehen der Attestierung

11.1 Diese Attestierungsbedingungen bleiben wirksam bis zur Kündigung durch eine der Parteien binnen 30-tägiger Frist nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei oder durch Beendigung der GSA, je nachdem, was zuerst eintritt.

11.2 Wir können die Attestierung eines Produkts binnen dreißig 30 Tagen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung aussetzen, zurückziehen oder aufheben. Aufgrund einer solchen Aussetzung, Zurücknahme oder Aufhebung oder Beendigung dieser Attestierungsbedingungen, stimmen Sie zu, unverzüglich: Werbung oder öffentliche Darstellungen einzustellen, die auf die Attestierung der entsprechenden Produkte verweisen; alle entsprechenden Attestierungsbescheinigungen und geistiges Eigentum der CSA Group (wie in der GSA definiert) zurückzugeben, einschließlich Etiketten; und jede andere von uns verlangte Maßnahme zu ergreifen. Wir behalten uns das Recht vor, zu verlangen, dass attestierte Produkte mit der Attestierungsmarke nachverfolgt und vernichtet werden. Damit die Vorgaben dieses Abschnitts erfüllt werden, erteilen Sie Dritten, einschließlich zur Anbringung der Attestierungsmarke berechtigten Einrichtungen und Internetanbieter, entsprechende Anweisungen.

11.3 Wir haften nicht für direkten, indirekten, beiläufig entstandenen Folge- oder Strafschadenersatz, einschließlich Folgeschäden für finanzielle oder wirtschaftliche Verluste aus der Aussetzung, Rücknahme oder dem Widerruf der Produktattestierung oder für die Beendigung der GSA oder dieser Attestierungsbedingungen.

11.4 Nach Aussetzung, Rücknahme, Aufhebung oder Beendigung erlauben Sie uns, Inspektionen der Einrichtungen durchzuführen, wo das attestierte Produkt hergestellt wurde oder wird, damit wir uns vergewissern können, dass Sie unsere Attestierungsmarke oder sonstiges geistiges Eigentum nicht mehr verwenden. Dieses Kapitel und die Abschnitte 2, 8 und 10 bestehen nach Beendigung der Attestierungsbedingungen weiter.

11.5 Diese Attestierungsbedingungen bleiben in Kraft für alle attestierten Produkte, die von Aussetzung, Rücknahme, Aufhebung oder Beendigung nicht betroffen sind.